

1. X. 1715. **Requisitorial.** Nach Einsicht eines Antrages
der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrath:

Dem Staatsrath des Kantons Genf zu schreiben:

Wir sind im Falle, das von Euch mit geehrtem dortigen
Schreiben vom 24. September 1894 einbegleitete Rogatorium des

Gerichtes I. Instanz in Genf, in Prozesssachen Wilkoszewski kontra Paris-Lyon-Mittelmeer-Eisenbahngesellschaft als unbestellbar zurückzuleiten.

Laut Bericht des Bezirksgerichtes Zürich, dem dieses Rogatorium zur Erledigung zugewiesen wurde, ist der Zeuge Zula Terzhkowsky nach Nizza verreist, bevor er zur Einvernahme vorgeladen werden konnte.

Die vom Bezirksgerichte Zürich bei uns erhobenen Zitations- und Portogebühren von 75 Rp. erlauben wir uns hiemit bei Euch nachzunehmen.
